

## Merkblatt Gesundheitliche Eignung

In der Verordnung über die berufsbildenden Schulen vom 10. Juni 2009, geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 2.9.2021, ist für die Aufnahme in die Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin / Sozialpädagogischer Assistent, das Berufliche Gymnasium – Gesundheit und Soziales – Schwerpunkt Sozialpädagogik und die Fachschule Sozialpädagogik der Nachweis einer gesundheitlichen Eignung vorgeschrieben.

Vergl. BbS-VO vom 10.06.2009:

- Anlage 4 (zu § 33), § 3 Aufnahmevoraussetzungen, Absatz 10
- Anlage 7 (zu § 33), § 2 Aufnahmevoraussetzungen, Absatz 3
- Anlage 8 (zu § 33), § 3 Aufnahmevoraussetzungen, Absatz 4

Die von der Schule gegebene Aufnahmezusage wird zum **Beginn der praktischen Ausbildung bzw. des Praktikums unwirksam**, wenn die Schülerin oder der Schüler die gesundheitliche Eignung nicht nachweist. Die gesundheitliche Eignung setzt voraus, dass üblicherweise für die Schülerin oder den Schüler durch einen erhöhten Immunschutz keine Gefahr einer berufstypischen Infektion besteht und auch von der Schülerin oder dem Schüler keine Infektionsgefahr ausgeht.

Erläuterung:

In all diesen Schulformen kommt es zum engen Kontakt mit Menschen, die teilweise auch erkrankt sind, so dass ein ausreichender Immunschutz grundsätzliche Aufnahmevoraussetzung ist.

Ein Immunschutz gegen folgende Erkrankungen muss bei regelmäßigem direktem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und / oder anderen Personen nachgewiesen werden (ärztliche Bescheinigung der gesundheitlichen Eignung):

- Keuchhusten (Bordetella pertussis)
- Masern (Masernvirus)
- Mumps (Mumpsvirus)
- Röteln (Rubivirus)
- Windpocken (Varizella-Zoster-Virus)

Über das oben Angeführte hinaus soll Immunschutz gegen folgende Erkrankungen bestehen:

*Bei regelmäßigem direktem Kontakt innerhalb der Pflege mit Stuhl von Kleinkindern, älteren und / oder behinderten Menschen*

- Hepatitis A

*Bei in größerem Umfang regelmäßigem Kontakt mit Körperflüssigkeiten, -ausscheidungen und -gewebe*

- Hepatitis B

Die Feststellung des Immunschutzes ist durch Blutuntersuchung, aber auch durch Nachweis von Impfungen oder bereits durchgemachter Erkrankungen möglich.

Sollten Ihnen Impfungen fehlen, so wenden Sie sich bitte an Ihre Hausärztin / Ihren Hausarzt bzw. an das Gesundheitsamt oder Ihre Krankenkasse.

**Die Kosten für notwendige Impfungen werden nicht von der Schule übernommen.**

(Ärztliche Bescheinigung siehe Rückseite)

## Angestrebter Bildungsgang:

- Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin / Sozialpädagogischer Assistent
- Berufliches Gymnasium – Gesundheit und Soziales – Schwerpunkt Sozialpädagogik
- Fachschule Sozialpädagogik

## **Ärztliche Bescheinigung der gesundheitlichen Eignung**

Bezug:

Nachweis eines ausreichenden Immunschutzes nach der Verordnung über berufsbildende Schulen vom 10. Juni 2009.

Frau/Herr \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

verfügt über einen ausreichenden Immunschutz für die nachfolgend genannten Infektionen, sodass für die Schülerin / den Schüler üblicherweise eine Gefahr einer berufstypischen Infektion nicht besteht und auch von der Schülerin / dem Schüler eine solche Gefahr nicht ausgeht:

<b>Infektionen</b>	<b>Bestätigung durch Kürzel der Ärztin / des Arztes</b>
Keuchhusten (Bordetella pertussis)	
Masern (Masernvirus)	
Mumps (Mumpsvirus)	
Röteln (Rubivirus)	
Windpocken (Varizella-Zoster-Virus)	
Hepatitis A	
Hepatitis B	

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel der Ärztin / des Arztes